Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail!

Bayerisches Landesamt für Steuern

Landesamt für Finanzen, Zentralabteilung, Würzburg

Finanzgerichte München und Nürnberg

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen

Bayer. Hauptmünzamt

Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Zentralverwaltung –

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 24-P 1716-1/5	München, 16. Januar 2024 Durchwahl: 089 2306-3013 Telefax: 089 2306-1824 Name: Frau Wildenauer

Aufwandsvergütung gem. Art. 18 BayRKG für Referenten von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an staatlichen Lehreinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus- und Fortbildungsreferenten erhalten für die Reisen zur Wahrnehmung der Lehrnebentätigkeit an der Landesfinanzschule in Bayern (LFS) sowie an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD) eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Fallen die Verpflegungskosten an der jeweiligen Lehreinrichtung niedriger aus als das zustehende Tagegeld nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayRKG, wird den Referenten anstelle des Tagegeldes eine Aufwandsvergütung nach Art. 18 BayRKG gewährt. Diese kommt nur für

Referenten von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zum Tragen, für die Kostenträger der Einzelplan 06 ist. Im Einzelnen wird die Aufwandsvergütung wie folgt festgesetzt (Änderung in Fettdruck):

	Gesamt
LFS Ansbach	**19,60 €**
HföD Herrsching (Fachbereich Finanzwesen)	17,10 €
HföD Sulzbach-Rosenberg/ Fürstenfeldbruck/Kastl (Fachbereich Polizei)	13,06 €
HföD Starnberg (Fachbereich Rechtspflege)	16,90 €
HföD Wasserburg am Inn (Fachbereich Sozialverwaltung)	16,50 €

Die Aufwandsvergütung gilt nur für volle Kalendertage des Aufenthaltes an den Standorten der Lehreinrichtungen, an denen eine Unterbringung am Standort der jeweiligen Bildungseinrichtung oder in dessen Nähe erfolgt, so dass eine Teilnahme an der Verpflegung möglich ist. Für eintägige Dienstreisen sowie für den Tag des Antritts und der Beendigung der Dienstreise verbleibt es bei der Tagegeldregelung des Art. 8 Abs. 1 und 2 Satz 2 BayRKG.

Wird Frühstück, Mittag- oder Abendessen nicht angeboten, so wird für die Festsetzung der Aufwandsvergütung der Anteil des regulären Tagegeldes von 21,50 € pro Tag berücksichtigt, der auf die jeweilige Mahlzeit entfällt (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 BayRKG).

Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2024. Die bisher für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat mit FMS vom 26. Oktober 2023 (GZ: 24-P 1716 -1/4/2) getroffenen Regelungen über die Aufwandsvergütungen gem. Art. 18 BayRKG für Referenten von

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an staatlichen Lehreinrichtungen werden mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgehoben.
Es wird davon ausgegangen, dass nur geringfügige Mehrkosten entstehen, die aus den veranschlagten Haushaltsmitteln getragen werden können.

Ich bitte, diese Regelung allen Beschäftigten zugänglich zu machen und betroffene Beschäftigte vorab zu informieren. Auch ist die Regelung demnächst in der Datenbank BAYERN.RECHT abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Julian Wonka
Ministerialrat